

Gemeinde Steinbergkirche

Bebauungsplan Nr. 32 "Schule / KiTa"

Begründung

Stand: Entwurf (Behördenbeteiligung / Veröffentlichung, Februar 2025)



PLANUNGSBÜRO
FÜR STADT UND REGION
CAMILLA GRÄTSCH ■ SÖNKE GROTH GbR

BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG
FON 0461 / 254 81 FAX 0461 / 263 48 INFO@GRZWO.DE

Gemeinde Steinbergkirche

(Amt Geltinger Bucht / Kreis Schleswig-Flensburg)



Bebauungsplan Nr. 32

für das Gebiet „Schule / KiTa“

Begründung

Stand Entwurf (Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB / Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB)

1. Lage und Umfang des Plangebietes

Das ca. 2,1 ha große Plangebiet liegt im Südwesten der Ortslage von Steinbergkirche an der Straße „Hattlundmoor“. Es umfasst das Gebäude der Schule/Kindertagesstätte mit den vorgelagerten, überwiegend als Stellplatz genutzten Freiflächen sowie die rückwärtigen Aufenthaltsflächen. Das Gebiet ist seitlich von Gehölzstreifen eingefasst, rückwärtig besteht als Abgrenzung zum freien Landschaftsraum eine alte Knicklinie.

2. Planungsziel und Planungserfordernis

Anlass der Planaufstellung ist die seitens der Gemeinde beabsichtigte Erweiterung des Kindergartens am vorhandenen Standort. Der Gebäudekomplex Schule/KiTa liegt in der bebauten Ortslage von Steinbergkirche, jedoch ragt das Bauvorhaben über die rückwärtige Bauflucht hinaus und fügt sich somit im Hinblick auf die überbaubare Grundstücksfläche nicht in Eigenart der näheren Umgebung ein.

Neben der Errichtung des neuen Gebäudes ist auch die Umgestaltung und Ausweitung der rückwärtigen Aufenthaltsflächen und die Erweiterung der dem Gebäude vorgelagerten Stellplatzanlage vorgesehen (vgl. anlg. Lageplan zum Bauvorhaben).

Die Erweiterung der KiTa kann nachvollziehbar nur am bestehenden Standort, mithin auf dem überplanten Grundstück, stattfinden. Grundsätzlich wäre dort auch eine Platzierung des Baukörpers ohne ein Ausgreifen in den Außenbereich (mit einhergehender Verschiebung des bestehenden Knicks) denkbar. Die Lage des neuen Baukörpers und seine Ausrichtung sind aber aus dem bestehenden Gebäudegrundriss heraus entwickelt. Es kann nicht an beliebiger Stelle an den vorhandenen Baukörper angedockt werden, und der Flächenanspruch, das Raumprogramm mit dem daraus entwickelten Grundriss und das Erfordernis nach Belichtung der Räume und nach ihrem Bezug zu den Außenanlagen bedingen den gewählten Gebäudeumriss, der aufgrund seiner erforderlichen Längenausdehnung gezwungenermaßen über die bestehende Grundstücksgrenze hinausragt. Zudem wird durch die Ausweitung auch Ersatzfläche gewonnen für die –durch den Neubau reduzierten– Außenanlagen („Schulhof“).

Die Maßnahme erfolgt im Rahmen der Städtebauförderung. Die Gemeinde Steinbergkirche wurde 2017 in das Städtebauförderprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ aufgenommen. Das Plangebiet liegt im festgelegten Sanierungsgebiet „Ortskern – Bereich Süd“.

3. Entwicklung der Planung

Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB regelmäßig aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Der FNP der Gemeinde Steinbergkirche¹ (wirksam 1974) weist das Plangebiet (wie auch die nordöstlich angrenzenden Sportplatzflächen) im Wesentlichen als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule aus (vgl. nachstehende Abbildung).

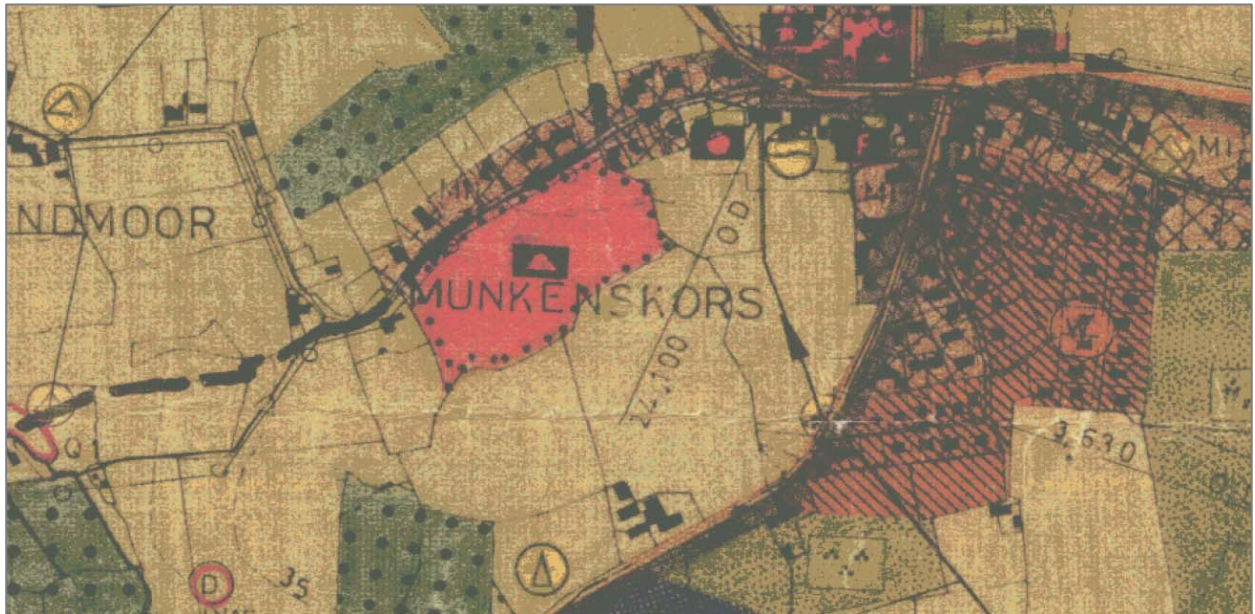


Abb.: Ausschnitt FNP

o.M.

Der B-Plan sieht eine geringfügige Ausweitung der Gemeinbedarfsfläche in den Außenbereich vor, um ein ausreichend großes Baugrundstück für den Erweiterungsbau und einen angemessenen Abstand zu dem (zu verschiebenden) Knick herzustellen.

Die im FNP dargelegte Grundkonzeption der städtebaulichen Entwicklung wird durch diese geringfügigen Abweichungen erkennbar nicht berührt, so dass der Bebauungsplan als noch aus dem FNP entwickelt betrachtet wird.

4. Inhalte der Planung

4.1 Art der Nutzung

Entsprechend der bestehenden und weiter zu entwickelnden baulichen Nutzung erfolgt die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule / KiTa“.

Neben der Gemeinbedarfsfläche werden flächenhaft noch folgende Nutzungsarten festgesetzt:

- Die der äußeren Erschließung des Plangebietes dienende öffentliche Verkehrsfläche der Straße „Hattlundmoor“.
- Am südöstlichen Gebietsrand eine Maßnahmenfläche mit der Zweckbestimmung „Knickschutzzone“, innerhalb derer sich der vorhandene bzw. zu verschiebende Knick befindet.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Bestimmung der zulässigen Grundfläche und der Zahl der Vollgeschosse geregelt

Die aus der vorgesehenen baulichen Erweiterung und bereits bestehender Bebauung / befestigter Freifläche abgeleitete Grundfläche von ca. 10.200 m² für alle baulichen Haupt- und auch Neben- nutzungen entspricht, bezogen auf das Baugrundstück (18.714 m²), einer GRZ von ca. 0,55. In- sofern ist bei der vorgesehenen GRZ von 0,4 (zuzüglich 50 % Überschreitung nach § 19 Abs. 4

¹ Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche

BauNVO) noch eine gewisse Reserve enthalten.

Die zulässige Grundfläche setzt zugleich den Rahmen für den maximalen Eingriff in den Boden.

Die Zahl der Vollgeschosse wird mit II (max. 2 Vollgeschosse zulässig) festgesetzt. Dies eröffnet flexibel die Möglichkeit, bei zukünftig weiterem Nutzflächenbedarf ein Obergeschoss auf das bislang eingeschossige Gebäude zu setzen.

4.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung von Baugrenzen geregelt. Das großzügig geschnittene Baufenster bietet ausreichend Spielraum für bauliche Maßnahmen auf dem Grundstück, berücksichtigt dabei aber angemessene Abstände zu den randlichen Grünelementen bzw. zur Straße.

4.4 Grünordnerische Maßnahmen

Für den vorhandenen, zu erhaltenden Knickstummel in der Südwestecke des Plangebietes wie auch für den als Pflanzgebot festgesetzten zu verschiebenden/aufzusetzenden Knick wird eine 7 m breite Knickschutzzone festgesetzt (3 m Sohlbreite + beidseitig 2 m Schutzstreifen).

Mit Erhaltungsgebot festgesetzt werden die vorhandenen seitlichen Gehölzstreifen.

4.5 Örtliche Bauvorschriften

Da die Gemeinde Eigentümerin und Bauherrin ist und die Gestaltung des Bauvorhabens somit ohnehin selbst in der Hand hat, kann und soll von der Festsetzung gestalterischer Vorgaben (Örtliche Bauvorschriften nach § 86 LBO) abgesehen werden.

4.6 Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtlich übernommen wird der nach Naturschutzrecht geschützte zu erhaltende Knickstummel in der südwestlichen Ecke des Plangebietes.

5. Umwelt, Natur und Landschaft

Die sachgerechte Aufbereitung naturschutzfachlicher und sonstiger umweltrelevanter Fragen einschließlich der Ermittlung von Eingriffen und Art und Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der in das Bauleitplanverfahren integrierten Umweltprüfung (siehe nachstehend Kap. 6). Die Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft, insbesondere hinsichtlich der Bilanzierung von Eingriffen und daraus resultierender Ausgleichserfordernisse sind dabei vertieft untersucht worden.

Demnach bleibt festzuhalten, dass durch die Planung zwar Eingriffe in einzelne Schutzgüter (Boden, Fläche, Wasser, Pflanzen und Tiere, Orts- und Landschaftsbild) vorbereitet werden, dass diese aber durch die i.S. einer geordneten Entwicklung zu treffenden planerischen und sonstigen Regelungen vermieden bzw. ausgeglichen werden können und somit das mit der Planung verfolgte Ziel einer bedarfsgerechten Erweiterung der gemeinbedarftlichen Einrichtung der Kindertagesstätte in der Gemeinde Steinbergkirche mit den Zielen des Schutzes von Natur und Umwelt vereinbar ist.

6. Umweltbericht

(Bearbeitung: Büro Naturaconcept, Dipl.-Ing. Alke Buck, Sterup)

6.1 Einleitung

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Steinbergkirche möchte mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 32 „Schule/KiTa“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen an das vorhandene Kitagebäude anschließenden Erweiterungsbau schaffen.

Der südliche Teil des Baugrundstückes liegt zum Teil im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Es ist die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule/Kindertagesstätte“ vorgesehen.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,1 ha.

Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB)
Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. <ul style="list-style-type: none"> – <i>Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem hier vorliegenden Umweltbericht gemäß Anlage 1 BauGB beschrieben und bewertet wurden.</i>
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Ziel ist der allgemeine Schutz von Natur und Landschaft, sowie der Schutz von wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope. Sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, die Minimierung und den Ausgleich über das Verfahren des Baugesetzbuches zu entscheiden. <ul style="list-style-type: none"> – <i>Im Plangebiet erfolgte eine Bestandsaufnahme der Biotopausstattung. Es wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung festgesetzt. Zum Ausgleich werden entsprechende Maßnahmen definiert.</i> <p>§ 44 BNatSchG: Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutz)</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Im Rahmen des Umweltberichtes erfolgte eine Relevanzprüfung sowie die Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen auf Artengruppen-Niveau</i>
Bundes-Bodenschutzgesetz
Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens; Abwehr schädlicher Bodenveränderungen; Sanierung von Boden und Altlasten; Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. <ul style="list-style-type: none"> – <i>Die Bodenversiegelung wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes auf ein Mindestmaß reduziert.</i>
Erlass über die Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)
Es ist Aufgabe der Gemeinde, die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nummer 1 BauGB) bzw. die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit (§ 3 Abs. 2 LBO), zu gewährleisten. <ul style="list-style-type: none"> – <i>Im Plangebiet sind keine Altlasten vorhanden (s. Schutzgut Boden)</i>
Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein Erlass zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein
Ziel ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer, Grundwasser) als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

<p>Der Erlass zum Umgang mit Regenwasser soll primär in Neubaugebieten Anwendung finden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Da eine Versickerung auf der Fläche wegen der Bodenbeschaffenheit nicht möglich ist, wird absehbar eine Ableitung des Regenwassers in die Vorflut erfolgen. Abhängig von der zulässigen Einleitmenge werden ggf. Rückhaltesysteme vorzusehen sein. Das Entwässerungskonzept ist beim planenden Architekten noch in Bearbeitung und soll kurzfristig, d.h. noch vor dem Satzungsbeschluss, mit den zuständigen Stellen (WaBoV/UWB) abgestimmt werden.</i>
<p>Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein)</p> <p>Schutz, Erhaltung und Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen sowie schonender und werterhaltender Umgang mit diesen Kulturgütern. Die Gemeinden haben sich ihren Denkmälern in besonderem Maße anzunehmen und diese vorbildlich zu pflegen. Hierzu gehören Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründenkmale sowie bewegliche Kulturdenkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale können zurzeit nicht festgestellt werden (Schreiben vom 22.10.2024)</i>
<p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)</p> <p>Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)</p>
<p>In der Umgebung des Plangebietes sind weder FFH- noch Vogelschutzgebiete vorhanden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Das nächstgelegene Natura2000-Gebiet liegt 2,7 km (FFH-Gebiet 1123-393 Küstenbereiche der Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk) entfernt. Aufgrund der großen Entfernungen sind Auswirkungen sicher auszuschließen.</i>

Fachpläne

In der näheren Umgebung des Plangebietes liegen keine Biotopverbundflächen.

Gemäß Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (2020) liegt das Plangebiet innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes sowie am südlichen Rand eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Steinbergkirche (2002) stellt bestandsbezogen Gehölzflächen an der südwestlichen und südlichen Grenze des Schulgeländes dar, an der südlichen Grenze zusätzlich die Darstellung Knick. Das vorhandene Kita-Gebäude ist hier noch nicht dargestellt.

In der Planungskarte des Landschaftsplanes wird der Hauptsiedlungsbereich rot dargestellt.

Die Fläche südlich von Schule und Sportplatz ist als optionale Fläche für die bauliche Entwicklung mit entsprechenden Richtungs Pfeilen für die bauliche Entwicklung vorgesehen.

Somit entspricht die vorliegende Planung im Grundsatz den Zielen der örtlichen Landschaftsplanung.

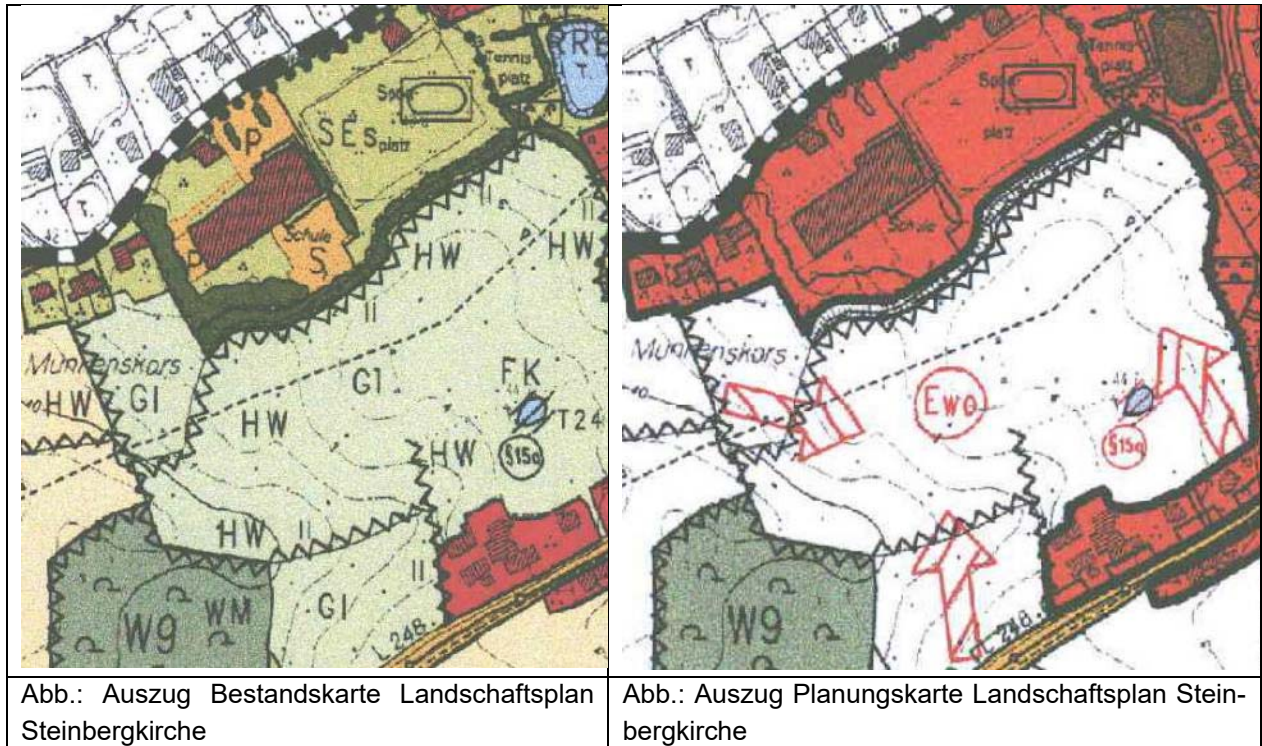


Abb.: Auszug Bestandskarte Landschaftsplan Steinbergkirche

Abb.: Auszug Planungskarte Landschaftsplan Steinbergkirche

Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (Fortschreibung 2021) ist Steinbergkirche als ländlicher Zentralort dargestellt.

Im nachgeordneten Entwurf für die Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum I (2023) findet sich diese Darstellung ebenfalls. Weiterhin liegt Steinbergkirche innerhalb eines Entwicklungsgebietes für Tourismus und Erholung. Der südwestliche Teil von Steinbergkirche und somit auch das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz.

Der überwiegende Teil des Plangebietes (Schul- und Kindergartengelände) ist im gültigen Flächennutzungsplan (1974) als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt, ein schmaler Streifen im Süden als Fläche für die Landwirtschaft.

Die Aussagen der übergeordneten Planwerke lassen insgesamt den Schluss zu, dass das Plangebiet eine grundsätzliche Eignung für die vorgesehene Bebauungsplanung aufweist.

Schutzgebiete

Im Plangebiet und der näheren Umgebung sind keine Schutzgebiete vorhanden.

6.2 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes sowie Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen

Schutzgut Boden

Bestand

Gemäß Baugrunduntersuchung (Erdbaulabor Gerowski, 22.01.2025) steht zwischen ca. – 0,3 m und ca. – 0,9 m unter Gelände ein organischer, schluffiger, schwach sandiger, schwach kiesiger Oberboden als Auffüllung.

Bei den Bohrungen 5, 6 und 8 folgt bis in Tiefen zwischen ca. -1,0 m und ca. – 1,2 m unter Gelände ein stark sandiger, schwach kiesiger, zum Teil lagenweise organischer Schluff als Geschiebelehm bzw. als Geschiebelehm-Auffüllung.

Danach zeigen die Bohrungen 6 und 8 bis in Tiefen zwischen ca. – 1,55 m und ca. -1,8 m unter

Gelände einen organischen, schwach sandigen, schwach kiesigen Schluff als Auffüllung an.

Bei Bohrung 4 steht bis ca. -0,4 m unter Gelände ein schwach kiesiger, schwach schluffiger Sand als Auffüllung in lockerer Lagerung an.

Bei Bohrung 7 steht bis ca. - 2,7 m unter Gelände ein organischer, sandiger, schwach kiesiger, lagenweise stark schluffiger Oberboden als Auffüllung in locker-mitteldichter Lagerung an.

Es folgt bis zum Bohrende von ca. -6,0 m unter Gelände ein stark sandiger, schwach kiesiger Schluff als Geschiebelehm, wasserführend und sandgebändert bzw. ein sandiger, schwach kiesiger, schwach toniger Schluff als Geschiebemergel, wasserführend und sandgebändert.

Es liegen keine Hinweise auf bekannte Bodenbelastungen (Altlasten, Altablagerungen), den Verdacht einer erheblichen Belastung der Böden sowie Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im Sinne schädlicher Bodenveränderungen gem. § 2 ff BBodSchG vor.

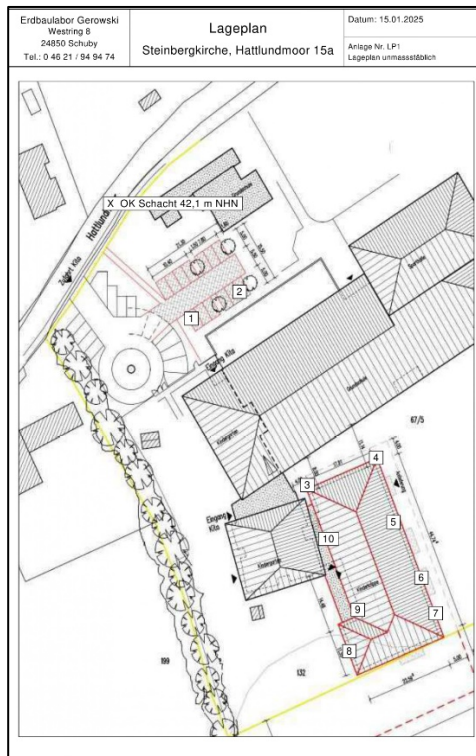


Abb.: Lageplan Bohrungen (Erdbaulabor Gerowski, 2025)

Auswirkungen

Durch die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes wird anlagebedingt die Erhöhung der Bodenversiegelung im Plangebiet ermöglicht. Durch die Versiegelung gehen die Funktionen des Bodens als Filter-, Puffer- und Speichermedium sowie als Standort für Vegetation und als Archiv der Kulturgeschichte verloren.

Bewertung

Die geplanten Versiegelungen haben einen vollständigen Verlust der Bodenfunktionen zur Folge und führen somit zu erheblichen Auswirkungen und sind durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren (s. E+A-Bilanz).

Schutzgut Fläche

Bestand:

Im südlichen Teil des Plangebietes werden kleinflächig (ca. 2.900 m²) bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen (Flächenverbrauch). Die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens wird für diesen Bereich im Umweltportal SH im Rahmen der regionalen Bewertung mit „hoch“ angegeben.

Auswirkungen:

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Bewertung:

Durch die Planung werden nur kleinflächig landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Ansonsten beschränkt sich die Planung auf den durch die Nutzung als Schulhof deutlich anthropogen vorgeprägten Bereich. Der Anspruch des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird somit bei der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt.

Schutzgut Wasser / Grundwasser

Bestand:

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Im Rahmen der Baugrunduntersuchung (Erdbaulabor Gerowski, 22.01.2025) wurde Wasser zur Erkundungszeit am 15.01.2025 ab -0,9 m unter Gelände angetroffen. Das Schichtenwasser kann auch innerhalb bindiger Böden bzw. als Stauwasser auf den bindigen Böden angetroffen werden. Hierbei handelt es sich um eine einmalige Messung (jahreszeitenabhängig), die weder den höchsten Stand noch den Schwankungsbereich des Wasserstandes wiedergibt. Nach niederschlagsintensiven Perioden können höhere natürliche Wasserstände (z.B. als Schichten- bzw. Stauwasser) erwartet werden, die bis nahe der derzeitigen Geländeoberkante reichen können.

Auswirkungen:

Anlagebedingt wird durch Überbauung/Versiegelung die Versickerung und damit die Grundwasserneubildung im Bereich der geplanten Neubauten unterbunden. Der Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser wird erhöht.

Bewertung

Da eine Versickerung auf der Fläche wegen der Bodenbeschaffenheit nicht möglich ist, wird absehbar eine Ableitung des Regenwassers in die Vorflut erfolgen. Abhängig von der zulässigen Einleitmenge werden ggf. Rückhaltesysteme vorzusehen sein.

Zur Minderung des Oberflächenwasserabflusses sollen die neu zu schaffenden Stellplätze mit einer versickerungsfähigen Oberfläche hergestellt werden. Auch ist bei der Neugestaltung der Außenanlagen („Schulhof“) davon auszugehen, dass die z.Zt. großflächig versiegelten Flächen zukünftig wasserdurchlässiger gestaltet werden (ein Gestaltungskonzept hierzu liegt noch nicht vor).

Schutzgut Pflanzen und Biotope

Bestand:

Nördlich von Schulgebäude und Sporthalle finden sich im Westen und Osten umfangreiche versiegelte Flächen (v.a. Parkplätze). Im mittleren Bereich sind Rasenflächen und ein Gebäude vorhanden.

Im Südosten des Gebäudekomplexes liegt ein überwiegend versiegelter Schulhofbereich mit etwas Gehölzbestand, westlich davon ein unversiegelter Bereich mit Rasen- und Sandflächen, Spielgeräten und Gehölzen.

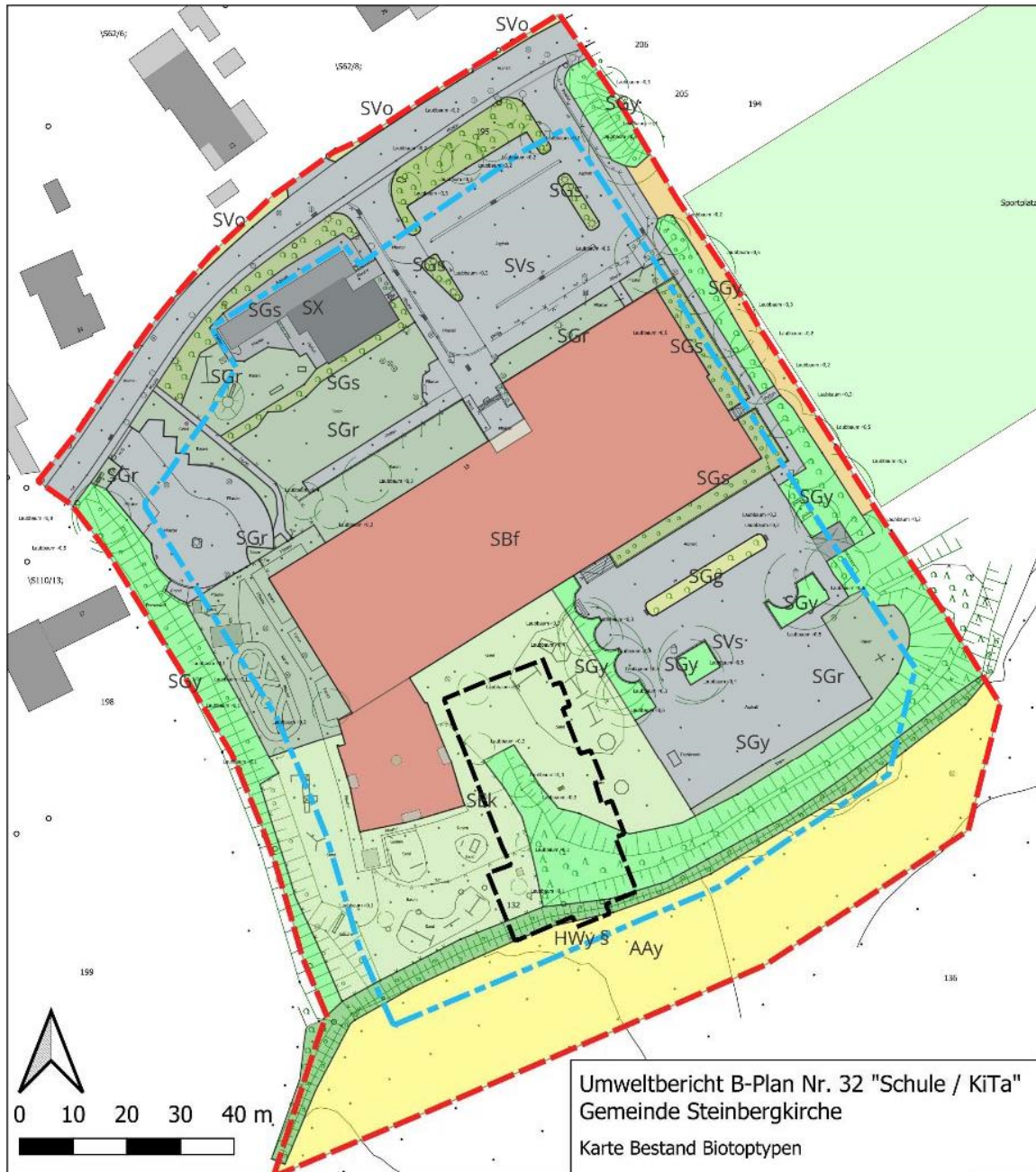
Südlich des Schulhofgeländes ist ein Wall aufgeschüttet. Dieser ist mit Gehölzen bewachsen und wird zum Spielen genutzt.

Südlich des Walls verläuft ein Knick, der im östlichen Teil (südlich des Schulhofes) als reiner Haselknick mit sehr flachem Wall ausgeprägt ist. Südlich des KiTa-Geländes ist der Wall höher und der Bewuchs etwas lückiger und artengemischt (u.a. Hasel, Weide, Feldahorn).

Der Knick unterliegt dem Biotopschutz nach § 21 LNatSchG.

An der westlichen Plangebietsgrenze befindet sich ebenfalls ein aufgeschütteter Wall mit Gehölzbewuchs.

An der östlichen Plangebietsgrenze zum Sportplatz verläuft eine Gehölzreihe mit Bergahorn, Eschen (deutlich geschädigt), Erle und Weißdorn.



	Plangebiet		SGs/SGy - Urbanes Ziergehölz / heimische Baumarten
	Baufenster		SGg - urbanes Gebüsch / heimische Arten
	neues Gebäude		SGr - strukturarme Rasenfläche
	AAy - Intensivacker		SGr/SVs - strukturarme Rasenfläche / Wege
	HWy - typischer Knick §		SEb - Sportplatz
	SVs - vollversiegelte (Verkehrs-)fläche		SEk - Spielplatz
	SVo - Randstreifen ohne Gehölze		SBf - öffentliches Gebäude
	SGs - Urbanes Ziergehölz		SX - sonstiges Gebäude
	SGy - urbanes Gehölz / heimische Baumarten		





Abb.: Bereich nördlich des Schulgebäudes, Blick nach Westen



Abb.: Schulhof – südöstlicher Teil



Abb.: Fläche Erweiterungsbau – südlicher Teil



Abb.: Fläche Erweiterungsbau – nördlicher Teil



Abb.: Haselknick im Südosten, Blick nach Osten



Abb.: Knick südlich des Kita-Geländes, Blick nach Westen

Auswirkungen:

Zur Umsetzung der Planung muss der Knick südlich des Schulgeländes auf einer Länge von 130 m ca. 15 m nach Süden verschoben werden.

Ergebnis/Bewertung

Die erforderliche Knickverschiebung ist durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Schutzgut Tiere

Lichtemissionen durch Beleuchtung können negative betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere (v.a. nachtaktive Insekten und Fledermäuse) haben. Zur Minimierung von Auswirkungen sind Festsetzungen zur Beleuchtung zu treffen (s. E+A-Bilanz).

Artenschutzrechtliche Bewertung gem. § 44 BNatSchG

Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist der Artenschutz gem. § 44 (1) BNatSchG zu beachten. Dabei ist zu prüfen, ob es zu einer Verwirklichung der Verbotstatbestände kommen kann bzw. ob durch die Maßnahme besonders oder streng geschützte Arten betroffen sind.

Einem besonderen Schutz unterliegen hierbei Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie europäische Vogelarten gem. EU-Vogelschutzrichtlinie.

Die nach BNatSchG streng geschützten Arten sind in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 und in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG benannt.

Zur Beurteilung, ob durch den geplanten Eingriff besonders oder streng geschützte Arten gem. Definition des BNatSchG betroffen sind, erfolgt eine Relevanzprüfung anhand einer Ortsbegehung und aufgrund einer Potenzialanalyse.

Aufgrund der Kleinräumigkeit und der intensiven Nutzung des überplanten Landschaftsausschnittes wurde auf eine Datenabfrage beim Landesamt für Umwelt verzichtet.

Untersuchungsraum

Bei dem überplanten Bereich handelt es sich überwiegend um ein Schulgelände mit umfangreich versiegelten Flächen. Südlich des Schulgeländes verläuft ein Knick, südlich daran grenzen Ackerflächen an.

Beschreibung des Vorhabens

Im Plangebiet ist die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf vorgesehen. Es kommen im Gebiet selbst bzw. direkt angrenzend kommen folgende für geschützte Tierarten relevante Biototypen vor:

- Gehölzstrukturen (Knick, Einzelbäume)

Relevanzprüfung

Auf der Grundlage der vorhandenen Biototypen bietet das Plangebiet Potenzial für das Vorkommen folgender Tierarten:

- Vögel (Gehölzstrukturen)
- Fledermäuse (Einzelbäume, Jagdgebiet)

Bestand und Risikoanalyse - Fledermäuse

Alle Arten stehen im Anhang IV der FFH-Richtlinie. Gehölze (Baumhöhlen) haben eine potenzielle Bedeutung als Quartierstandort für Fledermäuse. Knicks eignen sich als Flugroute für Fledermäuse und dienen der Orientierung.

Die Einzelbäume auf dem Schulhof im Bereich des geplanten Erweiterungsbaus weisen keine fledermausrelevanten Strukturen auf (keine Höhlungen oder ausreichend tiefe Spalten oder Rindenablösungen). Ebenso sind auf dem Knick im Süden des Plangebietes keine entsprechenden Altbäume vorhanden.

Den Freiflächen im Plangebiet (bzw. dem Luftraum darüber) kommt aufgrund der Kleinflächigkeit allenfalls eine untergeordnete Bedeutung als Jagdgebiet zu, lineare Gehölzstrukturen können der

Orientierung bzw. als Flugroute dienen. Die überplanten Freiflächen haben allenfalls eine untergeordnete Bedeutung als Jagdhabitat. Im Nah- und Mittelbereich finden sich Jagdhabitats vergleichbarer Größen und Ausstattungen.

Aufgrund des unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereiches ist v.a. mit dem Vorkommen von Fledermausarten des Siedlungsbereiches (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus) zu rechnen. Von diesen Arten nutzen Mückenfledermaus und Zwergfledermaus sehr ausgeprägt Flugrouten und die Rauhautfledermaus und die Breitflügelfledermaus häufig Flugrouten².

Es ist davon auszugehen, dass der Knick südlich des im Plangebietes als Flugroute vom besiedelten Bereich (Quartiere) zu Jagdgebieten in der freien Landschaft genutzt werden. Diese Flugroute kann auch nach einer Verschiebung weiter genutzt werden.

Fledermäuse – Schlussfolgerungen

Durch die Planung sind keine Fledermausquartiere betroffen. Die Funktion des südlich angrenzenden Knicks als Flugroute bleibt auch nach der erforderlichen Verschiebung erhalten. Somit ist nicht damit zu rechnen, dass durch die Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Bezug auf Fledermäuse ausgelöst werden.

Bestand und Risikoanalyse - Brutvögel

Es ist davon auszugehen, dass im Plangebiet aufgrund der vorhandenen Nutzungen (Schulhof, Ackerfläche, Gehölzstrukturen) nur häufige und weit verbreitete Arten der Hecken und Waldränder vorkommen. Diese Arten sind als europäische Arten „besonders“ geschützt, mit dem Vorkommen von „streng geschützten“ Arten ist nicht zu rechnen.

Da die geplante Knickverschiebung per Gesetz außerhalb der Brutzeit (außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 30. September) stattfinden muss, kann eine mögliche Schädigung / Tötung von Individuen (§ 44 (1) 1 BNatSchG) sicher ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten (§ 44 (1) 2 BNatSchG) kann sicher ausgeschlossen werden, da die vorkommenden Arten an die vorhandene Siedlungsnutzung angepasst sind.

Brutvögel – Schlussfolgerungen

Aus folgenden Gründen ist nicht damit zu rechnen, dass durch die Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Bezug auf Brutvögel ausgelöst werden:

Knickverschiebung per Gesetz außerhalb der Brutzeit

Fazit

Die Potenzialanalyse ergab Hinweise für Fledermäuse und Brutvögel als Artvorkommen mit artenschutzrechtlicher Relevanz im Wirkraum des Vorhabens.

Hinsichtlich der Artengruppe Fledermäuse kann eine potenzielle Betroffenheit aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- Im Plangebiet sind keine Bäume mit Habitateignung vorhanden.
- Die Nutzung als Jagdgebiet kann auch nach Umsetzung der Planung fortgesetzt werden.
- Die Funktion des Knicks als Flugroute bleibt auch nach der Verschiebung des Knicks erhalten

Hinsichtlich der Artengruppe Brutvögel kann eine potenzielle Betroffenheit aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- Knickverschiebung per Gesetz außerhalb der Brutzeit

² Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, 2011: Fledermäuse und Straßenbau.

Schutzgut Biologische Vielfalt³

Auf den von der Planung in Anspruch genommenen Flächen ist aufgrund der intensiven Nutzungen (Schulhof, Ackerfläche) mit wenigen Gehölzstrukturen keine besondere Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften und Biotopen vorhanden. Hier ist ein direkter Bezug zu den Bewertungen hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen, Biotope und Tiere gegeben. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Bestandes und der Auswirkungen auf die Schutzgüter verwiesen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es durch die Planung nicht zu Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt kommt.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Bestand:

Das Landschaftsbild im Plangebiet und der näheren Umgebung ist geprägt durch die vorhandenen Siedlungsflächen und den Übergang in die freie Landschaft nach Südwesten (durch Knicks und kleine Waldstücke gegliederte Agrarlandschaft).

Auswirkungen:

Die Gehölzbestände (aufgeschütteter Wall mit Gehölzen bzw. Gehölzreihe) an der westlichen und östlichen Plangebietsgrenze werden aus gestalterischen Gründen als „Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern“ festgesetzt. Bei der Gehölzreihe im Osten sind die in Zukunft voraussichtlich abgängigen Eschen durch Bergahorn zu ersetzen.

Ergebnis/Bewertung:

Da der zu verschiebende Knick weiterhin eine wirksame Eingrünung zur freien Landschaft bildet, kommt es durch die Umsetzung der Planung nicht zu erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Schutzgut Klima und Luft

Bestand:

Das Klima im Plangebiet hat einen gemäßigten, atlantischen Charakter. Die Hauptwindrichtung ist Westen. Bei dem Plangebiet handelt es sich überwiegend um einen bebauten Bereich. Nur kleinflächig wird Freifläche (Ackerfläche) in Anspruch genommen. Aufgrund der ungehinderten Windexposition der Landschaft bestehen keine abgrenzbaren kleinklimatischen Sondergebiete (z.B. Kaltluftentstehungsräume).

Auswirkungen:

Durch die Planung entstehen keine relevanten Auswirkungen auf das Mikro- oder Makroklima oder die Frischluftversorgung des Ortes Steinbergkirche.

Bewertung:

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

³ Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG handelt es sich dabei um „die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Bestand:

Das Plangebiet und die nähere Umgebung haben keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Auswirkungen:

Derzeit sind keine Konflikte aus Sicht des Immissionsschutzes zu erwarten.

Bewertung:

Durch die Planung ist nicht mit umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu rechnen.

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestand:

In der näheren Umgebung des Plangebietes sind weder Baudenkmale noch archäologische Denkmale oder archäologische Interessensgebiete vorhanden.

Auswirkungen:

Das Archäologische Landesamt hat mitgeteilt⁴, dass zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale festzustellen sind und daher keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Gleichwohl ist stets der § 15 des Denkmalschutzgesetzes zu beachten:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Bewertung:

Bei Beachtung des § 15 Denkmalschutzgesetz ist nicht mit Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu rechnen.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen

Neben den einzelnen Umweltbelangen sind auch die Wechselwirkungen zwischen ihnen zu berücksichtigen. Hier sind Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Umweltbelangen zu nennen, die innerhalb der räumlichen Funktionsbeziehung planungsrelevant sein können.

Im Planungsgebiet relevant sind die Wechselwirkungen zwischen

- Boden und Wasserhaushalt
- Vegetation und Eignung als Tierlebensraum (Bedeutung von Gehölzstrukturen und Kleingewässern als Nahrungs- Brut- und Überwinterungsstandorte)
- Vegetation und Landschaftsbild (Eingrünung)

⁴ Schreiben vom 22.10.2024

In der Auswirkungsprognose werden diese Wechselwirkungen bei den einzelnen Umweltbelangen berücksichtigt.

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Boden
<ul style="list-style-type: none"> – Durch die Versiegelung gehen die Funktionen des Bodens als Filter-, Puffer- und Speichermedium verloren (anlagebedingt) ➤ Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen (s. E+A-Bilanz)
Schutzgut Fläche
<ul style="list-style-type: none"> – Überwiegend Inanspruchnahme einer als Schulhof genutzten Fläche, nur kleinflächige Inanspruchnahme einer landwirtschaftlichen Fläche (anlagebedingt) ➤ Der Anspruch des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird bei der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt.
Schutzgut Wasser / Grundwasser
<ul style="list-style-type: none"> – Unterbindung der Versickerung und damit der Grundwasserneubildung durch Versiegelung im Bereich des geplanten Neubaus (anlagebedingt) – Erhöhung des Oberflächenabflusses von Niederschlagswasser (anlagebedingt) ➤ Da eine Versickerung auf der Fläche wegen der Bodenbeschaffenheit nicht möglich ist, wird absehbar eine Ableitung des Regenwassers in die Vorflut erfolgen.
Schutzgut Pflanzen und Biotope
<ul style="list-style-type: none"> – Zur Umsetzung der Planung muss der Knick südlich des Schulgeländes auf einer Länge von 130 m ca. 15 m nach Süden verschoben werden. ➤ Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen (s. E+A-Bilanz)
Schutzgut Tiere
<ul style="list-style-type: none"> – Lichtemissionen durch Beleuchtung können negative Auswirkungen auf Tiere (v.a. nachtaktive Insekten und Fledermäuse) haben (betriebsbedingt) ➤ Vermeidung durch Festsetzungen zur Beleuchtung
Schutzgut Orts- und Landschaftsbild
<ul style="list-style-type: none"> – Der zu verschiebende Knick bildet weiterhin eine wirksame Eingrünung zur freien Landschaft ➤ Keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild
Schutzgut Klima/Luft
<ul style="list-style-type: none"> ➤ keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten
Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
<ul style="list-style-type: none"> ➤ keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten
Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
<ul style="list-style-type: none"> ➤ bei Berücksichtigung des § 15 DSchG sind keine Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Ver- und Entsorgung erfolgt über die bestehenden örtlichen Netze.

Das auf den versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser wird in die Vorflut abgeleitet.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Photovoltaikanlagen sind regelmäßig nach § 14 Abs. 3 BauNVO zulässig.

Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Planung sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Mikro- oder Makroklimas zu erwarten.

Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht gegeben.

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB ist in der Planung den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, und nach § 1 Abs. 6 Buchst. f sind die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie als Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Das Gebäude wird nach dem Standard des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) errichtet. Das GEG enthält Vorgaben zum Gesamtenergiebedarf und zum Einsatz erneuerbarer Energien für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung wie auch zum Wärmeschutz. Die Festsetzungen des B-Planes stehen der Errichtung des Gebäudes im Einklang mit den hohen energetischen Anforderungen des GEG nicht entgegen. Die Gemeinde sieht es insofern nicht als erforderlich an, hierüber hinausgehende gebäudebezogenen Regelungen im B-Plan zu treffen.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

Weitere Pläne oder Projekte sind im Wirkraum zurzeit nicht im Verfahren oder in Vorbereitung.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe

Für die Anlage der Gebäude und versiegelten Flächen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung lassen sich nur die Fortführung der bislang ausgeübten Nutzung und damit die Erhaltung des bisherigen Umweltzustandes prognostizieren.

6.3 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Nach § 13 BNatSchG müssen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst vollständig vermieden werden. Wenn das nicht möglich ist, muss der Verursacher den Eingriff durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen kompensieren.

Schutzgut Boden

Eingriff:

Der Bebauungsplan ermöglicht im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf maximal folgende Versiegelung:

Fläche Gemeinbedarf m ²	GRZ	GR m ²	50 % Überschreitung	Summe GR inkl. Überschreitung
18.714	0,4	7.486	3.743	11.228 m²

Von der maximal möglichen Versiegelung ist die Versiegelung im Bestand (8.665 m²) abzuziehen:
 $11.228 \text{ m}^2 - 8.665 \text{ m}^2 = \underline{2.563 \text{ m}^2}$

Der Bebauungsplan ermöglicht somit eine Neuversiegelung von 2.563 m².

Eingriffsvermeidung und -minimierung: -

Ausgleich:

Bei einem Ausgleichsfaktor von 0,5 ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 1.282 m² / Ökopunkten (ÖP).

Die Knickschutzzone⁵ mit einer Größe von 680 m² wird zu 50 % als Ausgleich angerechnet (340 m²). Die Knickschutzzone ist extensiv zu pflegen (Mahd 1-2-mal pro Jahr) und optisch von der Fläche für den Gemeinbedarf sowie der südlich angrenzenden Ackerfläche abzugrenzen (z.B. durch eine Reihe Feldsteine, Zaunpfähle oder einen Zaun).

Der verbleibende Ausgleichsbedarf von 942 m²/Ökopunkten wird über das Ökokonto Az. 661.4.03.074.2015.00 in Bockholmwik erbracht.

⁵ Fläche Knickschutzzone gesamt 1.265 m² abzügl. Grundfläche Knickwall 585 m² = 680 m²

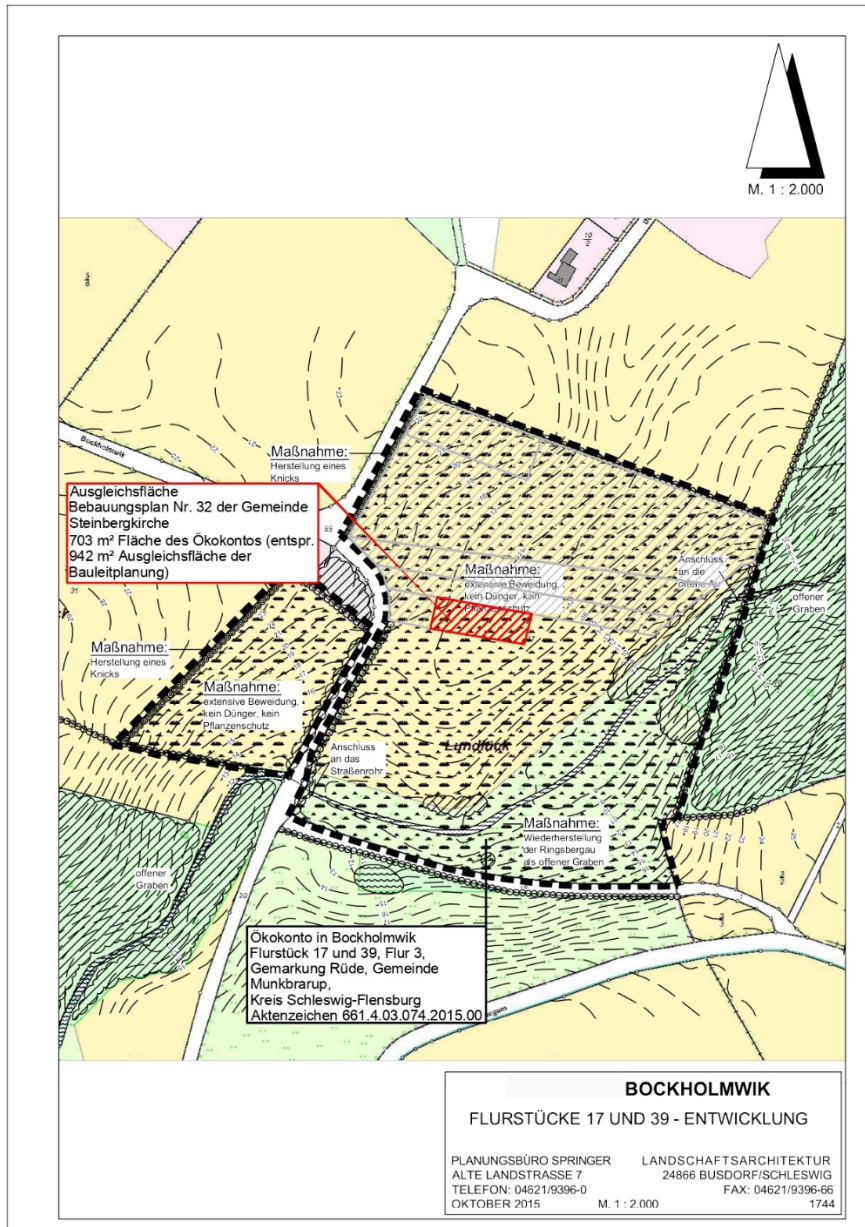


Abb.: Zuordnung der Ausgleichsfläche B-Plan Nr. 32 im Ökokonto

Schutzgut Wasser

Eingriff:

- Neuversiegelung (Vollversiegelung) von maximal 2.563 m²

Eingriffsvermeidung und -minimierung:

-

Ausgleich

- Kein gesonderter Ausgleich erforderlich.

Schutzgut Pflanzen

Eingriff:

- Knickverschiebung auf einer Länge von 130 m um 15 m nach Süden

Eingriffsvermeidung und -minimierung: -

Ausgleich:

Die Knickverschiebung ist im Verhältnis 1:1,75 auszugleichen (130 m x 1,75 = 228 m).

Somit ist zusätzlich zum verschobenen Knick ein Knickausgleich von 98 m erforderlich.

Am neuen Standort beträgt die Länge des zu verschiebenden und des ergänzend aufzusetzenden Knicks $130 + 30 = 160$ m, so dass noch 68 m Knickneuanlage zusätzlich erforderlich ist. Die 68 m Knickausgleich werden über das Ökokonto Az. 661.4.04.016.2017.00 in Mohrkirch-Westerholz erbracht. Die Ausbuchung ist bereits erfolgt.

Die Knickverschiebung wurde mit Schreiben vom 06.01.2025 (Az. 661.6.06.01.109-124/24) genehmigt.

Auflagen zur Knickverschiebung gem. naturschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigung:

- Am neuen Knickstandort ist vor der Umsetzung bzw. Knickneuanlage eine Pflanzmulde herzurichten und möglichst tiefgehend zu lockern
- Der neue Knickstandort ist durch Bodenauffüllungen mit nährstoffarmem Substrat auf folgende Maße zu bringen: Sohlenbreite ca. 3 m, Höhe ca. 1,20 m, Kronenbreite ca. 1,20 m. Die Krautvegetation des Knickwalles ist dabei möglichst zu erhalten.
- Der Knick ist 2-reihig in einem Reihen- und Pflanzabstand von 0,8 m mit den u.g. heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen, so dass ein dichter Gehölzbewuchs entsteht. Dabei sind gebietsheimische (autochthone) Gehölze zu verwenden (Herkunftsgebiet 1 Norddeutsches Tiefland). Die Pflanzung erfolgt in einer flachen Pflanzmulde auf der Knickkrone. Die Bepflanzung des Knickwalles ist durchzuführen, nachdem sich der Boden des Walles gesetzt hat.
- Der gesamte Knick ist mit einem ca. 1,50 m hohen Wildschutzzaun (Knotengeflecht) entlang des Knickfußes einzuzäunen. Der Zaun ist nach ca. 5 Jahren zu beseitigen, sobald die Gehölze angewachsen sind.
- Die Knickneuanlage ist spätestens in der auf die Rodung folgenden Pflanzperiode herzustellen.
- Die Anpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Entstehende Pflanzlücken sind umgehend, spätestens in der nächsten Pflanzzeit, durch Nachpflanzungen zu schließen.
- Die Knickrodung darf gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur vom 01. Oktober bis zum letzten Tag des Februar eines Jahres durchgeführt werden.
- Die Fertigstellung sämtlicher Arbeiten einschließlich Bepflanzung und Einzäunung sind der unteren Naturschutzbehörde zur Abnahme anzuzeigen.
- Pflanzenauswahl für die Knickneuanlage:
 - Bäume: Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Gem. Esche (*Fraxinus excelsior*), Stieleiche (*Quercus robur*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Wild-/Holzappel (*Malus sylvestris*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Wildbirne (*Pyrus pyraeaster*), Feldulme (*Ulmus carpiniifolia*)
 - Sträucher: Hasel (*Corylus avellana*), Ein-/ Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna / laevigata*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Schwarzer / Roter Holunder (*Sambucus nigra / racemosa*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hundsrose (*Rosa canina*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Feld-

ahorn (*Acer campestre*), Filzrose (*Rosa tomentosa*), Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Schneeball (*Viburnum opulus*)

- Pflanzware mind. 1 x verschult; Pflanzabstände in der Reihe und zwischen den Reihen i. d. R. 0,8 m; Pflanzung von Gruppen gleichartiger Gehölze (mit 3-5 Einzelpflanzen)

Eingriff Schutzgut Tiere

Eingriff:

- Lichtemissionen können negative Auswirkungen auf Tiere (v.a. nachtaktive Insekten und Fledermäuse) haben

Eingriffsvermeidung und -minimierung:

- Es sind fledermaus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtungen mit ausschließlich warmweißem Licht bis max. 3.000 Kelvin mit geringen UV- und Blaulichtanteilen zu verwenden. Die Anbringung sollte in möglichst geringer Höhe mit nach unten abstrahlender Ausrichtung erfolgen. Es wird der Einbau von Zeitschaltuhren und Bewegungsmeldern empfohlen, um Dauerbeleuchtungen zu vermeiden.

Ausgleich: Kein Ausgleich erforderlich

Eingriff Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Eingriff:

- Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes in geringem Ausmaß im unmittelbaren Plangebiet.

Eingriffsvermeidung und -minimierung:

- Die Gehölzbestände an der westlichen und östlichen Plangebietsgrenze werden aus gestalterischen Gründen als „Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern“ festgesetzt. Bei der Gehölzreihe im Osten sind die in Zukunft voraussichtlich abgängigen Eschen durch Bergahorn zu ersetzen.

Ausgleich: > Kein Ausgleich erforderlich

6.4 Zusammenfassende Darstellung der vorgesehenen Eingriffsvermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen:

Schutzgut Tiere

- Es sind fledermaus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtungen mit ausschließlich warmweißem Licht bis max. 3.000 Kelvin mit geringen UV- und Blaulichtanteilen zu verwenden. Die Anbringung sollte in möglichst geringer Höhe mit nach unten abstrahlender Ausrichtung erfolgen. Es wird der Einbau von Zeitschaltuhren und Bewegungsmeldern empfohlen, um Dauerbeleuchtungen zu vermeiden.

Schutzgut Landschaftsbild

- Die Gehölzbestände an der westlichen und östlichen Plangebietsgrenze werden aus gestalterischen Gründen als „Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern“ festgesetzt. Bei der Gehölzreihe im Osten sind die in Zukunft voraussichtlich abgängigen Eschen durch Bergahorn zu ersetzen.

Ausgleichsmaßnahmen

Schutzgut Boden

- Die Knickschutzzone mit einer Größe von 680 m² wird zu 50 % als Ausgleich angerechnet (340 m²). Die Knickschutzzone ist extensiv zu pflegen (Mahd 1-2-mal pro Jahr) und optisch von der Fläche für den Gemeinbedarf sowie der südlich angrenzenden Ackerfläche abzugrenzen (z.B. durch eine Reihe Feldsteine, Zaunpfähle oder einen Zaun).
- Der verbleibende Ausgleichsbedarf von 942 m²/Ökopunkten wird über das Ökokonto Az. 661.4.03.074.2015.00 in Bockholmwik erbracht.

Schutzgut Pflanzen

- Knickverschiebung 130 m + Knickneuanlage von 30 m im Süden des Plangebietes
- 68 m Knickneuanlage über Ökokonto Az. 661.4.04.016.2017.00 in Mohrkirch-Westerholz

6.5 Alternative Planungsmöglichkeiten im Geltungsbereich des B-Plans

Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und der vorhandenen Infrastruktur ist die Variationsbreite für Planungsalternativen innerhalb des Plangeltungsbereiches gering.

6.6 Zusätzliche Angaben

Beschreibung der bei der Umweltprüfung angewendeten Methodik

Die Umweltprüfung erfolgt aufgrund von Unterlagen, welche durch die Büros GRZwo Flensburg und Naturaconcept, Sterup erstellt wurden. Hierbei wurde die folgende Arbeitsmethodik angewendet:

- Auswertung vorhandener Fachplanungen und umweltbezogener Stellungnahmen
- aktuelle örtliche Bestandsaufnahmen.

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung

Nach § 4c BauGB ist es Aufgabe der Gemeinde, erhebliche Umweltauswirkungen, die sich in Folge der Durchführung der Planung ergeben, zu überwachen. Wie vorangehend ausgeführt, werden als Folge der Planung keine bzw. zumindest keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet.

Die Fachbehörden sind nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, der Gemeinde (auch) nach Abschluss des Planverfahrens über die bei ihnen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung anfallenden Erkenntnisse insbesondere hinsichtlich unvorhergesehener Umweltauswirkungen zu unterrichten. Die Gemeinde wird sich ansonsten darauf beschränken (müssen), vorhandene bzw. übliche Erkenntnisquellen und Informationsmöglichkeiten zu nutzen (Ortsbegehungen, Kenntnisnahme von Informationen Dritter).

Die Überprüfung der gesetzlichen Vorgaben aus dem Bau- und dem Naturschutzrecht erfolgt im Wesentlichen durch die unteren Fachbehörden beim Kreis Schleswig-Flensburg.

Zusammenfassung

Die Gemeinde Steinbergkirche möchte mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 32 „Schule/KiTa“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen an das vorhandene Kitagebäude anschließenden Erweiterungsbau schaffen.

Durch die Planung werden zwar Eingriffe in Schutzgüter (Boden, Fläche, Wasser, Pflanzen und Tiere, Orts- und Landschaftsbild) vorbereitet, können aber durch die getroffenen planerischen Regelungen vermieden oder ausgeglichen werden.

Die Ausgleichsmaßnahme für das Schutzgut Boden (Versiegelung) wird über eine Maßnahme im Plangebiet (Knickschutzzone) sowie extern über ein Ökokonto erbracht.

Die Ausgleichsmaßnahme für das Schutzgut Pflanzen (Knickrodung) wird ebenfalls sowohl über eine Knickneuanlage im Süden des Plangebietes als auch extern über ein Ökokonto erbracht.

Bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden sich durch die Planung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben.

Quellen:

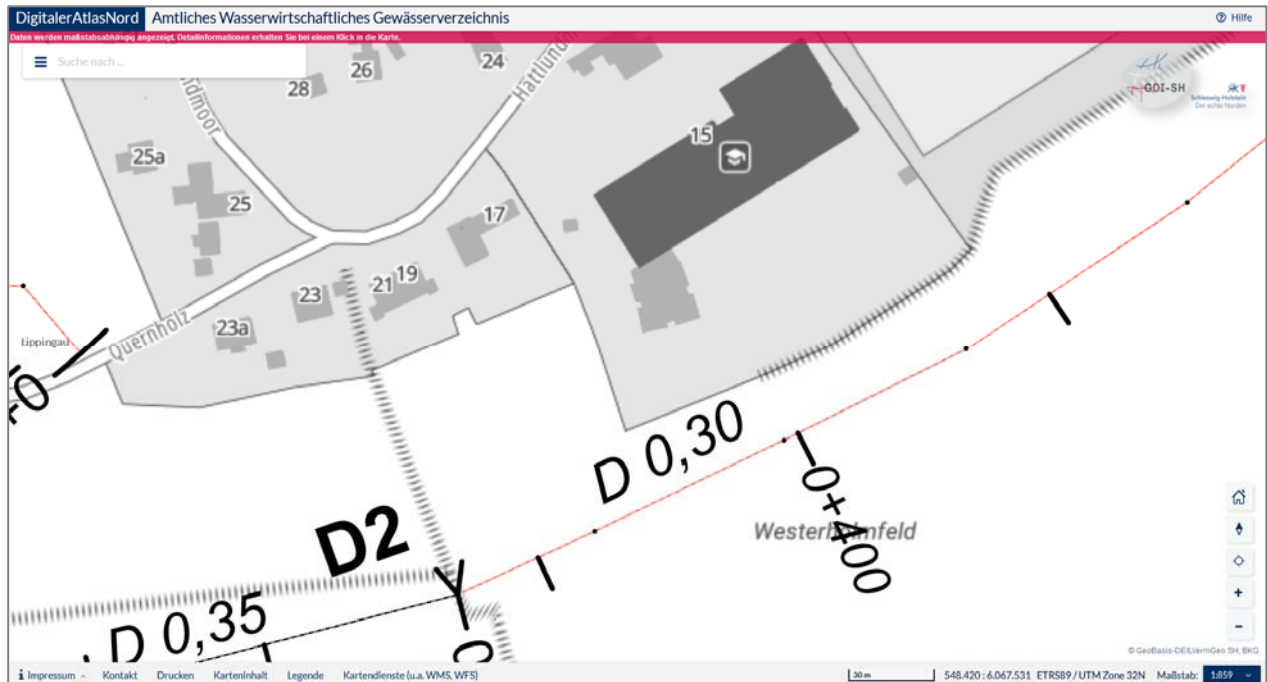
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein) vom 30. Dezember 2014
- Innenministerium und Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein: Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass); Amtsblatt Schleswig-Holstein 2015 S. 719;
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI): Gemeinsamer Erlass zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten: Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein - Teil 1: Mengengewirtschaftung, 10.10.2019
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und Innenministerium: Gemeinsamer Runderlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht mit Stand vom 9. Dezember 2013.
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, 2019: Verfahrenserlass zur Bauleitplanung
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)
- Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11. Februar 2008
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (2020)
- Landschaftsplan Gemeinde Steinbergkirche (2002)
- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (Fortschreibung 2021)
- Regionalplan für den Planungsraum V (2002)
- Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum I (Windenergie an Land) (2020)
- Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft der Gemeinden Niesgrau, Steinberg, Steinbergkirche, Quern (1974)
- Erdbaulabor Gerowski, 22.01.2025: Gründungsbericht mit Standsicherheitsuntersuchung

7. Erschließung

Das Plangebiet ist bebaut und voll erschlossen. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße „Hattlundmoor“, die Ver- und Entsorgung über die bestehenden örtlichen Netze. Da eine Versickerung auf der Fläche wegen der Bodenbeschaffenheit nicht möglich ist, wird absehbar eine Ableitung des Regenwassers in die Vorflut erfolgen. Abhängig von der zulässigen Einleitmenge werden ggf. Rückhaltesysteme vorzusehen sein. Das Entwässerungskonzept ist beim planenden Architekten noch in Bearbeitung und soll kurzfristig, d.h. noch vor dem Satzungsbeschluss, mit den zuständigen Stellen (WaBoV/UWB) abgestimmt werden.

Im Kartenwerk des DA Nord – Amtliches Wasserwirtschaftliches Gesamtverzeichnis (AWGV) ist südlich des Plangebietes eine Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft eingetragen (vgl. nachstehende Abb.). Demnach läge die Leitung knapp vor dem Fuß des verschobenen Knicks.



Eine Ortsbegehung hat ergeben, dass der Verlauf der Leitung nicht dem Kartenwerk entspricht. Tatsächlich würde die Leitung von dem zu verschiebenden Knick z.T. überdeckt werden. Daher ist eine Verlagerung der Leitung vorgesehen. Die genaue Lage der neuen Leitung ist in Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband Lippingau noch festzulegen. Absehbar wird die Leitung südseitig mit ausreichendem Abstand vor dem neuen Knick verlaufen.

8. Flächenbilanz

Nutzung	Fläche [m ²]	Anteil [%]
Fläche für den Gemeinbedarf	18.714	88,69
Maßnahmenfläche (Knickschutzzone)	1.265	5,99
Öffentliche Verkehrsfläche	1.122	5,32
Gesamt (= Geltungsbereich)	21.101	100

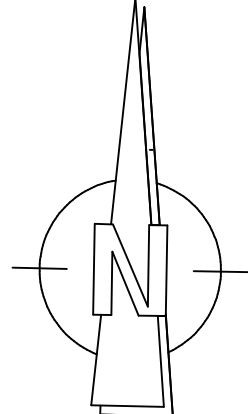
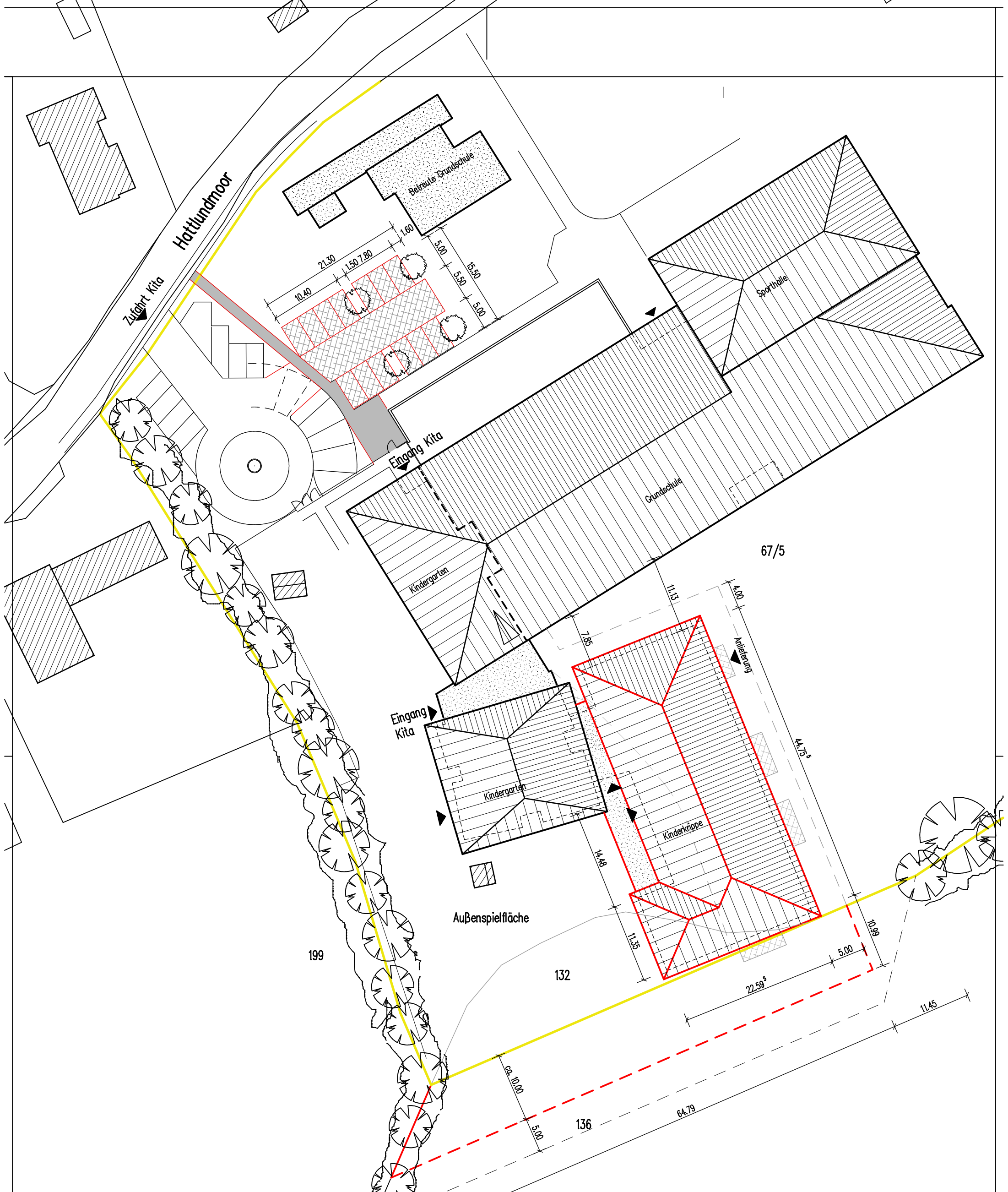
(Die Flächengrößen sind digital aus der Planzeichnung abgegriffen und auf volle m² gerundet.)

* * * * *

(Billigungsvermerk)

Anlagen:

- Lageplan zum Bauvorhaben
- Bodengutachten



1906	ERWEITERUNG EINER KINDERTAGESSTÄTTE HATTLUNDMOOR 15a - 24972 STEINBERGKIRCHE			
BAUHERR	GEMEINDE STEINBERGKIRCHE HOLMLUCK 2 24972 STEINBERGKIRCHE			
PLANUNG	ARCHITEKTURBURO M. SHAHBAZI - Architekten & Diplomingenieure - GROSS QUERN 80 - 24972 STEINBERGKIRCHE TEL 04632-875490			
INHALT	Lageplan		ENTWURF VI	
			ZEICHNUNG BL-NR	500-A-01
MASSTAB	1:500	BL-GROSSE (QM)	DATUM	20.03.2024